

**Vertrag**  
**über den Erwerb von Ökopunkten**  
**aus dem stiftungseigenen Ökokonto**

zwischen



- nachfolgend als Erwerber bezeichnet -

und der

**Stiftung Rheinische Kulturlandschaft,**  
**Rochusstraße 18, 53123 Bonn**

- nachfolgend als Stiftung bezeichnet -

**Vorbemerkung**

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft führt vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 32 LNatSchG NRW auf dem Gebiet des Kreises Düren durch. Der durch die Maßnahmen erzielte Kompensationswert wurde als Ökokonto „Eggersheim – Auf dem Koppmännchen“ beim Kreis Düren beantragt und wird dort auch geführt und eingebucht.

Nach der Einbuchung auf das Ökokonto stehen die aus der ökologischen Aufwertung resultierenden Ökopunkte Dritten zum Erwerb zur Verfügung, um ihren gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen im Sinne der §§ 30 und 31 LNatSchG NRW bzw. § 1a Abs. 3 BauGB nachzukommen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Der Erwerber erwirbt von der Stiftung insgesamt **2.878 Ökopunkte** (nach dem Bewertungsverfahren „*Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*“, März 2008) aus dem genehmigten Ökokonto „Eggersheim – Auf dem Koppmännchen“ der Stiftung.
2. Das Ökokonto „Eggersheim – Auf dem Koppmännchen“ wurde nach dem Bewertungsverfahren „*Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW*“ (September 2008) beantragt und wird auch in diesem Bewertungsverfahren beim Kreis Düren geführt.
3. Der Erwerber erwirbt die Ökopunkte zur externen Kompensation von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 10 - „Erweiterung Netto-Markt“, Ortschaft Oberzier.

## § 2

### Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beläuft sich je Ökopunkt nach dem Bewertungsverfahren „*Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW*“ (September 2008) auf [REDACTED] zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer. Der Kaufpreis beträgt somit insgesamt [REDACTED] (in Worten: [REDACTED]) zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer. Der Kaufpreis ist 4 Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch beide Vertragsparteien und Rechnungsstellung durch die Stiftung fällig und auf das Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, IBAN: DE49 3806 0186 1006 1550 10; BIC: GENO-DED1BRS, zu zahlen.
2. Im Falle eines Rücktritts gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bzw. einer Kündigung nach § 6 hat die Stiftung Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von [REDACTED] (in Worten: [REDACTED]) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (nachfolgend „Sockelbetrag“ bezeichnet). Sie ist berechtigt, diesen Sockelbetrag mit gegebenenfalls bereits seitens des Auftraggebers geleisteten Beträgen zu verrechnen. Über den Sockelbetrag hinaus bereits getätigte Zahlungen des Auftraggebers sind im Falle eines Rücktritts gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bzw. einer Kündigung nach § 6 zurückzuerstatten.
3. Die Ökopunkte verbleiben bis zum vollständigen Zahlungseingang des Kaufpreises im Eigentum der Stiftung. Nach Eingang des Kaufpreises erhält der Erwerber eine entsprechende Bescheinigung als Kompensationsnachweis.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Stiftung**

Die Stiftung gewährleistet die ordnungsgemäße Umsetzung und Pflege der Ökokon-  
tomaßnahmen „Eggersheim – Auf dem Koppmännchen“ und stellt somit den Wert  
der erworbenen Ökopunkte sicher.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Erwerbers**

1. Der Erwerber benennt der Stiftung den konkreten Eingriff (Eingriffsmaßnahme,  
Eingriffsfläche und Eingriffsberechnung), für den sie die erworbenen Ökopunk-  
te benötigt.
2. Das Vertragsverhältnis berührt die sonstigen gesetzlichen Pflichten des Er-  
werbers zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß LNatSchG NRW  
bzw. BauGB nicht.

### **§ 5**

#### **Rücktritt**

1. Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 2 dieses Vertra-  
ges ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Stiftung berechtigt von  
diesem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfol-  
gen.
2. Wird vom Erwerber ein geringerer Kompensationsbedarf als die hier erworbe-  
nen 2.878 Ökopunkte benötigt, ist der Erwerber berechtigt, die Anzahl der hier  
erworbenen Ökopunkte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung zu  
reduzieren. Gegebenenfalls aufgrund des unterstellten Kompensationsbedarfs  
erfolgte Überzahlungen hat die Stiftung unter Berücksichtigung der in  
§ 2 Abs. 2 getroffenen Vereinbarung zurückzuerstatten.

### **§ 6**

#### **Kündigung des Vertrages**

1. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis bis zum 30.06.2017 kündigen,  
ohne dass der Stiftung ein über den in § 2 Abs. 2 vereinbarten Betrag hinaus-  
gehender Ersatzanspruch zusteht, wenn die hier erworbenen Ökopunkte auf-  
grund von Umständen, die erst nachträglich eingetreten sind und die der Auf-  
traggeber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei Vertragsschluss noch  
nicht kannte, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden müssen.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unverzüglich auszusprechen,  
spätestens jedoch binnen 4 Wochen, nachdem der die Kündigung rechtferti-  
gende Grund dem Auftraggeber bekannt ist.

## § 7

### Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
2. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Bezüglich des Inhaltes des Vertrages vereinbaren die Parteien gegenüber Dritten Stillschweigen. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind die im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegebenenfalls zu beteiligenden Behörden.
4. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand wird Bonn vereinbart. Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Beide Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.
5. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Erkelenz, den.....

Bonn, den.....

.....  
[Redacted]  
- Erwerber -

.....  
[Redacted]  
- Stiftung -